

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH Stand: 01.01. 2015

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller auch zukünftiger Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung sowie der Personalvermittlung.
2. Die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH ist seit 13.11.2014 im Besitz der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg.
3. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH (Stand: 01.01.2015), werden alle bisherigen Geschäftsbedingungen abgelöst; frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen haben somit keinerlei Wirkung mehr. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit seitens der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH ausdrücklich widersprochen.
4. Die Frist zur Kündigung von Verträgen bzw. Vereinbarungen beträgt 5 Arbeitstage zum Wochenende, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.
5. Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
7. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen vertraglichen sowie nachvertraglichen Ansprüche ist der Geschäftssitz der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH, d.h. Nürnberg.

II. Arbeitnehmerüberlassung

1. Die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH erklärt als Auftragnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich, dass alle laufenden Sozialleistungen für die an den Kunden überlassenen Mitarbeiter von der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH abgeführt werden.
2. Sämtliche von der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH überlassenen Mitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Im Falle eines Unfalls ist der Auftraggeber zur Meldung gemäß §193 SGB VII verpflichtet.
3. Die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Kunden muss gewährleistet sein.
4. Der überlassene Mitarbeiter hat die Arbeitszeiten des Auftraggebers einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich und sauber unter Einhaltung aller gültigen Rechtsvorschriften auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Einhaltung der Höchstarbeitszeit, zu beachten.
5. Der überlassene Mitarbeiter unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Kunden der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Entgeltfragen und alle Geschäftsvorgänge obliegen auch dem Auftraggeber sowohl gegenüber dem überlassenen Mitarbeiter als auch gegenüber Dritten.
6. Die Vergütung des überlassenen Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH. Es dürfen vom Auftraggeber an den Mitarbeiter keinerlei Zahlungen (Abschläge usw.) geleistet werden. Für eventuell an den Mitarbeiter geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert.
7. Da der Mitarbeiter unter der Aufsicht und Leitung des Auftraggebers arbeitet, haftet die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH nicht für eventuelle Schäden. Dies gilt auch für eine vorsätzliche Handlungsweise sofern gesetzlich zulässig. Der Auftraggeber stellt die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit entstehen sollten.
8. Wegen Krankheit ausgefallene Leiharbeitnehmer können von der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
9. Die Abrechnung durch die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH erfolgt aufgrund der vom Auftraggeber unterzeichneten Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu überprüfen und mittels Unterzeichnung zu bestätigen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des überlassenen Mitarbeiters. In Fällen der Mitteilung der Tätigkeitsdauer durch den Auftraggeber an die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH gelten diese – nach Bestätigung durch den Mitarbeiter – als genehmigt.
10. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH von einem Auftrag zurücktreten oder diesen verschieben. Hierzu gehört auch der Umstand der erschwerten oder unmöglichen Arbeitsaufnahme (auch durch einen eventuellen Einspruch des Betriebsrates) oder die Nichtbezahlung der Rechnungen durch den Auftraggeber. Der/die Mitarbeiter werden ggf. ohne Vorankündigung abgezogen. Ein Schadensersatz kann daraus nicht abgeleitet werden.
11. Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) gelten die Bedingungen der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber dies nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde oder ggf. sogar anders lautende Bedingungen geltend gemacht werden.
12. Die Stundenverrechnungssätze gelten jeweils zuzüglich der vereinbarten Zuschläge (z.B. für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen) und ggf. anfallender Werkzeuggestellung oder zusätzlichem Aufwand wegen auswärtigem Einsatz des überlassenen Mitarbeiters und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es fallen folgende Zuschläge an: 25 % für Nachtarbeit (20 Uhr bis 6 Uhr), 25 % für Mehrarbeit (außerhalb der regelmäßigen betrieblichen und vertraglich vereinbarten Regelarbeitszeit des Auftraggebers), 50 % bei Samstagsarbeit,

- 100 % bei Sonn- und Feiertagsarbeit, 150 % am 1. Mai, an Oster- und Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrstag. Bei Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet
13. Die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundenverrechnungssätze vor, sofern nach Vertragsschluss tarifvertragliche Lohnerhöhungen und Branchenzuschläge eintreten oder der Mitarbeiter in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die einer höheren Eingruppierung entspricht.
14. Die Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der vom Kunden unterzeichneten Tätigkeitsnachweise erstellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ende der Arbeitswoche oder nach Beendigung des Einsatzes, die von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise unmittelbar zu unterzeichnen und der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH zur Verfügung zu stellen. Mit der Unterzeichnung der Tätigkeitsnachweise bestätigt der Kunde verbindlich die dort ausgewiesene Tätigkeitszeit und -dauer.
15. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ist spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
16. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den überlassenen Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit erforderlich ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutz- und Aufsichtsbehörden einzuholen.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH über jeden nicht zuvor ausdrücklich vereinbarten Auslandseinsatz des überlassenen Mitarbeiters vor Grenzüberschreitung schriftlich zu informieren. Für Folgen eines vorher nicht vereinbarten Auslandseinsatzes haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und ist auch verpflichtet, die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
18. Der Auftraggeber sichert zu, Mitarbeiter der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH nicht in einem Baubetrieb im Sinne der §§ 211 ff. SGB III i. V. m. der Baubetriebe-VO (inkl. Asbestsanierung) einzusetzen oder überwiegend Bauleistungen zu erbringen, noch die Arbeitskräfte auch nur vereinzelt oder vorübergehend in einer Baubetriebsabteilung im Sinne der Baubetriebe-VO (inkl. Asbestsanierung) mit Arbeiten zu beschäftigen, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

III. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung und ausschließliche Personalvermittlung

1. BRUNI POLKE Medizin GmbH ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an BRUNI POLKE Medizin GmbH eine Gebühr für die Vermittlungstätigkeit zu zahlen, wenn der Auftraggeber den überlassenen Mitarbeiter übernehmen möchte.
2. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung
Sofern der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem Mitarbeiter der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine Vermittlungsprovision aufgrund des gleichzeitig mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossenen Personalvermittlungsvertrages an die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschluss des Arbeitsvertrages auf die Initiative des Auftraggebers oder derjenigen des Mitarbeiters beruht. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Mitarbeiters in ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen zu verstehen. Die Vermittlungsgebühr beträgt 240 Stundenverrechnungssätze zuzüglich gesetzlicher MwSt. Liegt die Überlassungszeit unter 12 Monaten, so verringert sich die Vermittlungsgebühr pro Einsatzmonat um 1/12. Die Vermittlungsgebühr entfällt bei einer vereinbarten Überlassungszeit von 12 Monaten. Die Vermittlungsgebühr ist mit Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers beim Auftraggeber bzw. mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber zur sofortigen Zahlung fällig. Die Vermittlungsgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn ohne vorausgegangene Arbeitnehmerüberlassung eine Beschäftigung auf Grund vermittelter Vorstellungsgespräche innerhalb der darauf folgenden 12 Monate beim selben Auftraggeber zustande kommt.
3. Reine Personalvermittlung (ohne Arbeitnehmerüberlassung)
Die Vermittlungsgebühr bei einer ausschließlichen Vermittlung (ohne vorangegangene Überlassung) beträgt nach Unterzeichnung des Arbeits-/Beschäftigungs- oder Dienst- bzw. Werkvertrages durch den Mitarbeiter/Bewerber/Freiberufler zwei Bruttomonatsgehälter zzgl. der gesetzl. MwSt. Die Vermittlungsgebühr wird sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Die Vermittlung gilt als erfolgt, wenn der Mitarbeiter dem Kunden von der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH vorgestellt wurde oder ihm durch diese bekannt ist.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Die zur Verfügung gestellten bzw. vermittelten Mitarbeiter wurden von der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH auf ihre berufliche Eignung überprüft und dem Auftraggeber nur für die Ausführung der vertraglich festgelegten Tätigkeit überlassen bzw. für die angeforderten Arbeiten vermittelt. Eine Umsetzung oder Aufnahme einer nicht vertraglich geregelten Tätigkeit des Mitarbeiters durch den Kunden ist eine Vertragsänderung und daher umgehend der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH zu melden. Eine generelle Haftung der Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH besteht nicht. Die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH haftet ausschließlich bei der Überlassung eines Mitarbeiters für ein Auswahlverschulden hinsichtlich der vereinbarten Tätigkeit.
2. Sollte der Auftraggeber mit der Arbeitsleistung eines überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden sein, so kann er dies am ersten Tag der Überlassung mitteilen. Für die Arbeitsleistung eines vermittelten Mitarbeiters steht die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH nicht ein. Die Firma BRUNI POLKE Medizin GmbH wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen bzw. vermitteln.